

**Satzung
der
IHK-Jubiläumsstiftung Krefeld**

Präambel

Die IHK-Jubiläumsstiftung Krefeld wurde im Jahre 1954 unter dem Namen „Jubiläumsstiftung 1954“ von der seinerzeitigen Industrie- und Handelskammer Krefeld ins Leben gerufen. Anlass war das in diesem Jahr stattfindende 150-jährige Jubiläum der Kammer. In der Jubiläumsstiftung wurden seinerzeit die folgenden, in der Industrie- und Handelskammer Krefeld vorhandenen Vermögensmassen zusammengefasst:

1. Stiftung der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens
2. Rudolf-Krahen-Stiftung
3. Deussen-Stiftung
4. Stiftung Metallindustrie am linken Niederrhein
5. Friedrich-Karl-Florian-Stiftung
6. Sonderfonds zur Förderung der kaufmännischen und gewerblichen Jugend
7. Sonderkonto der Industriespende zur Errichtung eines Kriegerdenkmals.

Der Stiftung steht ein Kuratorium vor, das sich auf Beschluss des Präsidiums der im Jahre 1977 aus den ehemaligen Industrie- und Handelskammern Krefeld, Mönchengladbach und Neuss neu gegründeten Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausschließlich aus Krefelder Bürgern zusammensetzen darf. Eine Aktualisierung der Satzung erfolgte nach Neugründung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein im Dezember 1981, im Juni 2006 und im Juni 2016.

Im Jahr 1990 übertrug der Schulverein Littard der Marianne-Rhodus-Schule Krefeld sein Vermögen auf die seinerzeitige Jubiläumsstiftung 1954. Seitdem wird es von ihr in Form einer selbständigen Stiftung mit einer eigenen Satzung mitverwaltet. Gemäß dieser Satzung sollten die Erträge der Littard-Stiftung zur Förderung der Krefelder Realschulen eingesetzt werden.

Seit ihrem Bestehen widmet sich die Jubiläumsstiftung als wirtschaftsnahe Einrichtung der Pflege des Standortes Krefeld im Rahmen des § 1 IHKG. Dabei ist es der Stiftung ein besonderes Anliegen, nach Möglichkeit Projekte neu zu initiieren und Dritte für deren Co-Finanzierung sowie dauerhaften Betrieb zu gewinnen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die IHK-Jubiläumsstiftung Krefeld mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige (fiduziarische) Stiftung. Rechtsträgerin ist die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Initiierung neuer wirtschaftsnaher Projekte zur Pflege des Standortes Krefeld im Rahmen des § 1 IHKG und der Bemühung, Dritte für deren Co-Finanzierung sowie dauerhaften Betrieb zu gewinnen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter oder deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium.

§ 7

Stiftungsorganisation, Kuratorium

- (1) Die Stiftung steht im Eigentum der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.
- (2) Organe der Stiftung sind
 - a) die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein
 - b) das Kuratorium der Stiftung
- (3) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums auf jeweils fünf Jahre.
- (4) Das Kuratorium besteht aus Krefelder Bürgern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wählen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist primär die Festlegung der Anlagepolitik sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel (vgl. § 5 Abs. 1).
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Geschäftsführung der IHK Mittlerer Niederrhein nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Diese gelten als Empfehlungen für die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein.
- (8) Die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums erfolgt durch die Geschäftsführung der IHK Mittlerer Niederrhein.
- (9) Die Rechtsträgerin verwaltet die Stiftung nach den Beschlüssen des Kuratoriums. Verwaltungsausgaben werden nicht berechnet.

§ 9

Auflösung der Stiftung und Satzungsänderung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Vollversammlung beschließt über Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 10 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.06.2006.

Krefeld, den 23.06.2016